

Das Staatsoberhaupt in der deutschen Verfassungsgeschichte

Die Bürden des Bundespräsidenten

Gernot Uhl



Dr. Gernot Uhl ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie.

Zusammenfassung:

Der Rücktritt von Christian Wulff hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf das vermeintlich blasse Amt des Bundespräsidenten gelenkt. Dabei steht das höchste deutsche Staatsamt in einer verfassungsgeschichtlichen Tradition, die über die Weimarer Reichspräsidenten bis zu den Kaisern des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Der Aufsatz zeigt, warum gerade die macht- und würdevolle Vergangenheit des Staatsoberhauptes wie eine doppelte Bürde auf dem Amt des Bundespräsidenten lastet.

1. Einleitung:

Die doppelte Bürde des Bundespräsidenten

Am Ende war der Druck zu groß: Zu viele Affären, zu viele Ungereimtheiten, zu viel Häme: Christian Wulff trat vom Amt des Bundespräsidenten zurück. Zuvor waren knapp zwei Monate lang beinahe täglich neue Vorwürfe gegen ihn erhoben worden. Der Tenor: Durch vermeintliche und erwiesene Verfehlungen habe sich Wulff des höchsten deutschen Staatsamtes unwürdig erwiesen. Wer bei Chefredakteuren und Verlagsvorsitzenden anrufe, um unliebsame Berichterstattung aufzuschieben oder zu verhindern, der könne nicht glaubwürdig für die Pressefreiheit eintreten; wer seine öffentliche Reputation dazu missbrauche, sich private Vorteile zu verschaffen, der könne nicht gegen Korruption anreden. Von Woche zu Woche, von Umfrage zu Umfrage verlor Wulff immer mehr an Rückhalt in der Bevölkerung. Deshalb habe er letztendlich auf das Amt verzichtet, erklärte Wulff. Denn gerade auf diese Unterstützung sei der Bundespräsident angewiesen. Deutschland brauche „einen Präsidenten, der vom Vertrauen nicht nur einer Mehrheit, sondern einer breiten Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger getragen wird.“ Begründet hat Wulff diese Behauptung nicht.

Vertrauen einer breiten Mehrheit

Dabei hätte er dazu gute historische Argumente gehabt. Meine Leitthese besagt, dass die Abhängigkeit vom Vertrauen der Bevölkerung aus einer doppelten verfassungsgeschichtlichen Bürde resultiert, die auf dem Bundespräsidenten lastet: Einerseits ist er das formal schwächste Staatsoberhaupt der jün-

das formal schwächste Staatsoberhaupt

Glanz und Würde

geren deutschen Verfassungsgeschichte: Angesichts der schlechten Erfahrungen mit der Machtfülle des Weimarer Reichspräsidenten hat der Parlamentarische Rat die Kompetenzen des Staatsoberhauptes im Grundgesetz drastisch beschnitten. Allerdings wird gerne übersehen, dass der Bundespräsident nicht nur in der Tradition des Weimarer Reichspräsidenten steht, sondern auch der Kaiser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Das Zeremoniell der konstitutionellen Monarchien und die Unerreichbarkeit der Könige und Kaiser von Gottes Gnaden haben dem höchsten Staatsamt den Glanz und Würde verliehen, die heute noch von ihm erwartet werden – und darin besteht die zweite Bürde des Bundespräsidenten.

Der Untersuchungszeitraum der verfassungsgeschichtlichen Analyse des zweiten Kapitels beginnt deshalb bereits in der Mitte des 19. Jahrhundert. Seither haben vier gesamtdeutsche Verfassungen dem höchsten Staatsamt unterschiedliche Gestalt verliehen, die auch den Aufbau der Analyse bestimmen: Die Frankfurter Reichsverfassung (FRV) von 1849 konstituierte den Kaiser der Deutschen. Die Berliner Reichsverfassung (BRV) von 1871 sah den Deutschen Kaiser vor (Kapitel 2.2). In der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 war der Reichspräsident das Staatsoberhaupt. Im Grundgesetz (GG) schließlich nimmt der Bundespräsident das höchste Staatsamt ein.¹ Um meine These von der doppelten Bürde des Bundespräsidenten zu belegen, illustriere jeweils die formalen Kompetenzen und die faktische Amtsführung mit Beispielen. Das dritte Kapitel dient schließlich dazu, die Ergebnisse zusammenzutragen und hinsichtlich des Rücktritts von Christian Wulff zu interpretieren.

2 Analyse: Der Bundespräsident im langen Schatten der Verfassungsgeschichte

Der Kaiser der Deutschen (1849)

Kaiser bestimmte die
Richtlinien der
Regierungspolitik

Die Abgeordneten der ersten demokratisch gewählten verfassungsgebenden Versammlung in der Frankfurter Paulskirche hatten ein starkes Staatsoberhaupt vorgesehen: Der „Kaiser der Deutschen“ (§. 70 FRV) hatte „die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe [sic!] der Reichsverfassung“ (§. 84 FRV).² Diese Gewalt übte er durch Minister aus, die er nach Gutdünken ernennen und entlassen konnte und die nur ihm verantwortlich waren (§. 73 FRV). Der Kaiser bestimmte also eigenmächtig die Richtlinien der Regierungspolitik. Darüber hinaus dominierte er auch das Parlament. Die Verfassung garantierte ihm das Recht, die Volksvertretung aufzulösen, gleich in zwei Paragraphen (§§. 79, 106 FRV).

Die Person des
Kaisers ist
unverletzlich

Nicht nur das Amt, auch der Amtsinhaber war den Parlamentariern in der Paulskirche beinahe heilig: „Die Person des Kaisers ist unverletzlich“, bestimmte §. 73 FRV. Aber der Kaiser war eben nur beinahe heilig. Zwar sollte die Kaiserwürde sich im Haus des ersten Amtsinhabers vererben. Den aber wollten die Abgeordneten der verfassungsgebenden Versammlung aus dem Kreis der regierenden deutschen Fürsten wählen. Damit wäre seine Legitima-

on von Gottes Gnaden zwar nicht abgelöst, aber doch um die Legitimation durch das Volk erweitert worden. Genau das aber wollte der preußische König Friedhelm Wilhelm IV., auf den die Wahl gefallen war, nicht hinnehmen: Er lehnte die Kaiserkrone brüsk ab. Für ihn war die Volkskrone ein „imaginärer Reif, aus Dreck und Letten gebacken“, an dem der „Ludergeruch der Revolution“ klebe, wie er sich ausdrückte.³ Mit der Abfuhr des Preußenkönigs blieb der Kaiser der Deutschen eine verfassungstheoretische Figur, denn bald darauf löste sich die Paulskirchenversammlung auf.

Zusammenfassend: Der Kaiser der Deutschen wäre nicht nur die bestimmende Figur der Regierung gewesen. Er hätte auch die Einheit der Nation und des Staates symbolisiert.

Der Deutsche Kaiser (1871)

Was dem Parlament der Paulskirche versagt geblieben war, das gelang unter preußischer Führung in den Einigungskriegen gegen Dänemark (1864), Österreich (1866) und Frankreich (1870/71): die Gründung eines gesamtdeutschen Staates, des Deutschen Reiches. An dessen Spitze stand der Deutsche Kaiser. Dessen formale Befugnisse waren nicht mehr so weitreichend wie die des Kaisers der Deutschen.⁴

Denn das Staatsoberhaupt musste die Regierungsgewalt teilen – und zwar mit der verfassungsrechtlich neu geschaffenen Figur des Reichskanzlers und mit dem Bundesrat: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist“ (Art. 15 BRV). Diese graduelle Abschwächung änderte aber nichts daran, dass auch dem Deutschen Reich ein starkes Staatsoberhaupt vorstand. Denn das zitierte Ernennungsrecht brachte den Reichskanzler wiederum in die Abhängigkeit des Kaisers. Auch der Bundesrat war sein natürlicher Verbündeter, denn seine Mitglieder waren Gesandte der deutschen Fürsten. Kaiser, Kanzler und Bundesrat waren eine monarchische Schicksalsgemeinschaft, deren gemeinsamer Gegner die Volksvertretung war. Zusammen konnten sie den Reichstag auflösen: „Zur Auflösung des Reichstages [...] ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich“ (Art. 24 BRV). Auch diese Bestimmung verdeutlicht, dass die politischen Kompetenzen des Staatsoberhauptes zumindest semantisch vermindert wurde.

Kein Wunder, denn der Autor der Reichsverfassung war kein Geringerer als Otto von Bismarck, der sich die Rolle des Reichskanzlers auf den Leib geschnitten hatte – und Bismarck wollte regieren. Zehn Jahre hatte er als preußischer Ministerpräsident genau das getan, denn der preußische König Wilhelm I., der nun Kaiser wurde, kümmerte sich wenig um das politische Alltagsgeschäft und ließ Bismarck gewähren. Für Wilhelm I. war nur wichtig, dass seine Krone „allein von Gott kommt“. Er sah sich ganz als Fürst von Gottes Gnaden, der über den Dingen stand. Sinnbildlich für sein Amtsverständnis als Staatsoberhaupt ist der Pomp, mit dem er sich 1861 in Königsberg selbst zum preußischen König krönte. Adolph von Menzel hat diesen Moment festgehalten, der mehr an mittelalterliche Huldigungsrituale erinnert, als an den Amtsantritt

Regierungsgewalt

Reichskanzler
Bundesrat

monarchische
Schicksals-
gemeinschaft

Otto von Bismarck

Wilhelm I.

des Oberhauptes einer europäischen Großmacht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (siehe Abbildung 1):

Abbildung 1: Königskrönung Wilhelms I 1861 (Gemälde von Adolph von Menzel)



Während Wilhelm I. es bei Worten und weihevollen Inszenierungen beließ, wollte sein mittelbarer Nachfolger auf dem Thron, Wilhelm II., selbst die Politik bestimmen.⁵ Binnen kurzer Zeit entließ er Bismarck als Reichskanzler und baute mit willigen Vollstreckungsgehilfen sein persönliches Regiment auf. Er war davon besessen, dass die Welt am deutschen Wesen genesen solle. Er ließ aufrüsten – vor allem die Flotte – und rasselte bei jeder Gelegenheit mit dem Säbel. Wer Wilhelm II. widersprach, der musste gehen. Er bestand darauf, dass Kanzler und Minister gehorchen mussten.

Verantwortlich wähnte sich Wilhelm II. „dem Schöpfer allein, von der kein Mensch, kein Minister, kein Abgeordnetenhaus, kein Volk den Fürsten entbinden kann.“⁶ Hatte er bei seiner Krönung noch Verfassungstreue geschworen, zeigte er bald sein wahres Gesicht: „Ich kenne keine Verfassung, ich kenne nur das, was Ich will.“⁷ Für die Demokratie hatte er nichts übrig. Den Reichstag bezeichnete er als Reichsaffenhaus. Die gewählten Volksvertreter waren für ihn „Hundskerle, die man mit der Peitsche traktieren muss, elendes Pack, Lumpenkerle, Sauhunde“⁸.

Zusammenfassend: Der Deutsche Kaiser hatte formal weniger Gestaltungsfreiheit als sie der Kaiser der Deutschen gehabt hätte. Gleichwohl war auch er

ein starkes Staatsoberhaupt, was sich vor allem am persönlichen Regiment Wilhelms II. zeigen ließ. Auf der anderen Seite verkörperte der Deutsche Kaiser die Einheit und die (Welt)-Macht des Deutschen Reiches.

Der Reichspräsident (1919)

Die Weimarer Verfassung konstituierte die erste deutsche Demokratie. Deren Staatsoberhaupt, der Reichspräsident, ist ein verfassungsrechtliches Beispiel für den Unterschied zwischen ‚gut gemeint‘ und ‚gut gemacht‘. Die verfassungsgebende Versammlung hatte sich vorgenommen, ein dem Deutschen Kaiser formal nicht unähnliches Staatsoberhaupt zu schaffen. Man wollte die an ihren „alten Kaiser Wilhelm“ gewohnten Deutschen mit einer ähnlich symbolträchtigen Figur an der Staatsspitze an die Demokratie heranführen.

Wie die Kaiser vor ihm repräsentierte der Reichspräsident Legitimation und Würde des Deutschen Reiches. An den feierlich begangenen Jahrestagen der Republikgründung am 11. August 1919 oblag es zumeist dem Reichspräsidenten, die richtigen Worte zu finden.

Dieser ‚Ersatzkaiser‘ war aber nicht mehr von Gottes Gnaden, sondern vom Volk eingesetzt, das ihn direkt auf sieben Jahre wählte. Er gehörte laut Verfassung außerdem nicht mehr der Regierung im eigentlichen Sinn an: „Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern“ (Art. 52 WRV). Die Richtlinienkompetenz verorteten die Weimarer Verfassungsväter beim Reichskanzler (Art. 56 WRV). Der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann, der die Politik der jungen Republik lenken wollte, strebte deshalb dieses Amt an. Auch ein Parteifreund Friedrich Ebert hatte ebenfalls vor, Politik maßgeblich zu gestalten. Wie Scheidemann las er in der Verfassung und machte den Reichspräsidenten als einflussreichste Figur aus – nicht zuletzt, weil der nach eigenem Ermessen den Reichskanzler ernennen und entlassen konnte (Art. 53 WRV).

Ersatzkaiser

Eine ebenfalls scharfe Waffe hatte der Reichspräsident gegen den Reichstag zur Hand: „Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß“ (Art. 25 WRV). Die einzige Bedingung bestand darin, dass der Kanzler die Auflösung gegenzeichnete. Der Reichstag wiederum durfte Verfassungs- und Gesetzesverstöße des Reichspräsidenten anklagen – zu Zeiten der Kaiser noch undenkbar! Jedoch räumte die Verfassung dem Staatsoberhaupt weitreichende Notgesetzgebungsbefugnisse ein: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen“ (Art. 48 II WRV). Jedoch sah derselbe Artikel vor, dass der Reichstag seinerseits die Aufhebung der präsidialen Notverordnungen erwirken konnte. Alles in allem war damit ein ausgeklügeltes System gegenseitiger Kontrollen ersonnen.

Notgesetzgebungsbefugnisse

In der Regierungspraxis hebten Friedrich Ebert und vor allem sein Nachfolger im Reichspräsidentenamt, Paul von Hindenburg, dieses System bald aus. Hindenburg kombinierte die drei präsidialen Kernkompetenzen: das Kanzlerernennungsrecht, die Notstandsbefugnisse und das Recht zur Parlamentsauflö-

Friedrich Ebert
Paul von Hindenburg

sung: Wenn der Reichstag beschloss, Notverordnungen des Reichspräsidenten aufzuheben, löste der das Parlament kurzerhand auf. Eine passende Begründung war stets rasch gefunden, zum Beispiel, „weil die Gefahr besteht, dass der Reichstag die Aufhebung meiner Notverordnung [...] verlangt.“⁹ Weigerte sich ein Kanzler, solche selbstherrlichen Beschlüsse gegenzuzeichnen, wurde er einfach entlassen und ein dem Staatsoberhaupt genehmer Nachfolger eingesetzt. Diese Praxis der Präsidialkabinette führte dazu, das Hindenburg nach Heinrich Brüning, Franz von Papen und Kurt von Schleicher schließlich Hitler zum Reichskanzler ernannte.

Zusammenfassend: Der Reichspräsident fungierte als Ersatzkaiser. Er war ein formal starkes Staatsoberhaupt, das zugleich die Deutschen in die Demokratie führen sollte. Dieses Vorhaben scheiterte nicht zuletzt, weil Hindenburg alle Möglichkeiten zur Machtbündelung ausschöpfte und damit die demokratischen Kontrollen durch Parlament und Regierung aushebelte.

Der Bundespräsident (1949)

Die Ernennung Hitlers durch Hindenburg hat das Amt des Staatsoberhauptes nachhaltig geschädigt. Sie war der Auslöser, grundsätzlich über den operativen Einfluss des Staatsoberhauptes nachzudenken. Der Parlamentarische Rat entschied sich für eine epochale Zäsur und entmachtete das höchste Staatsamt beinahe vollständig.

Zwar wird der Regierungschef auch unter dem Grundgesetz vom Staatsoberhaupt ernannt – aber nicht mehr nach freiem Ermessen. Der Bundestag wählt den Bundeskanzler, die Ernennung ist des Bundespräsidenten Pflicht, nicht mehr sein Recht (Art. 63 GG). Dadurch ist die Regierung unabhängig vom Staatsoberhaupt; oder anders herum: der Bundespräsident kann keinen Einfluss mehr auf die Richtlinienkompetenz nehmen (Art. 65 GG) – auch nicht mehr durch verfassungsrechtliche Hintertürchen.

Auch das Parlament muss das Staatsoberhaupt nicht mehr fürchten: Denn weder obliegen dem Bundespräsidenten weitreichende Notstandsbefugnisse (Art. 81 GG), noch darf der Bundespräsident den Bundestag nach Belieben auflösen. Überhaupt gibt es nur zwei Szenarien, in denen der Bundespräsident den Bundestag auflösen kann und politische Entscheidungsfreiheit genießt: Versagt der Bundestag dem Bundeskanzler das Vertrauen und bittet der Kanzler den Bundespräsidenten um die Auflösung, dann liegt es in dessen Ermessen, ob er der Bitte nachkommt (Art. 68 GG). Dieser Fall ist bislang dreimal eingetreten (1972, 1982, 2005). Die zweite Situation, in der der Bundespräsident über die Parlamentsauflösung und damit über Neuwahlen entscheidet, entsteht, wenn eine Kanzlerwahl in allen Wahlgängen scheitert. Das war bislang nie der Fall.

Über die weiteren Gestaltungskompetenzen des Bundespräsidenten sind sich Verfassungsrechtler seit langem uneins, weil der Wortlaut des Grundgesetzes Interpretationsspielraum lässt: Vor allem zwei Fragen sind strittig. Erstens: Darf der Bundespräsident die Ernennung eines vom Kanzler vorgeschlagenen Ministers verweigern? Zweitens: Darf er ein vom Bundestag (und

vom Bundesrat beschlossenes) Gesetz verhindern, indem er es nicht unterzeichnet?

Art. 64 I GG scheint dem Bundespräsidenten ein Mitspracherecht bei der Ministerauswahl einzuräumen: „Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.“ Praktisch haben die bisherigen Bundespräsidenten in Personalfragen aber keine offene Konfrontation gesucht. Lediglich informell gaben beispielsweise Theodor Heuss und Heinrich Lübke dem Kanzler Konrad Adenauer zu verstehen, dass sie bestimmte Personalentscheidungen nicht mittragen würden. Inwiefern die Kanzlervorschläge in diesem Licht zu bewerten sind, lässt sich aber kaum rekonstruieren.

Mitspracherecht bei der Ministerauswahl

Klarer tritt der Bundespräsident hinsichtlich verweigerter Gesetzesausfertigungen als politischer Akteur in den Vordergrund. Art. 82 I GG normiert: „Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.“ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Gesetze ohne präsidentiale Unterschrift nicht in Kraft treten. Da der Bundespräsident auf das Grundgesetz vereidigt ist (Art. 56 GG), darf er die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern, wenn er zu der Einschätzung gelangt, es sei formal nicht verfassungsmäßig zustande gekommen (dieses Recht ist unbestritten) oder stehe im inhaltlichen Widerspruch zum Grundgesetz (dieses Recht ist umstritten). Zwar haben die bisherigen Bundespräsidenten so gut wie nie Gesetze haben scheitern lassen. Am Beispiel von Horst Köhler, der binnen weniger Wochen gleich zwei Gesetze aufgrund inhaltlicher Bedenken nicht unterschrieb (Privatisierung der Flugsicherheit und Verbraucherinformationsgesetz) wird aber ersichtlich, dass die Gesetzesausfertigung ein durchaus scharfes präsidentiales Schwert sein kann.

verweigte Gesetzesausfertigungen

Dessen ungeachtet ist der Bundespräsident anders als seine Vorgänger ein formal schwaches Staatsoberhaupt. Deshalb haben die bisherigen Amtsinhaber von Theodor Heuss, Heinrich Lübke und Gustav Heinemann über Walter Scheel, Karl Carstens und Richard von Weizsäcker, bis zu Roman Herzog, Johannes Rau, Horst Köhler und schließlich Christian Wulff auch selten versucht, das politische Tagesgeschäft zu beeinflussen.

Horst Köhler

Vielmehr haben sie gezielt durch Wort und Würde gewirkt. Dazu zählt beispielsweise, dass der Bundespräsident die Bundesrepublik völkerrechtlich vertritt (Art. 59 GG). Darüber hinaus hat sich in viel beachteten Ansprachen und Reden ein präsidentialer Dreiklang herausgebildet: vermitteln, verbinden und versöhnen. Gleich, ob es um die Vergangenheitsbewältigung geht (Weizsäcker), um Zuversicht auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten (Herzog) oder um die Chancen von Zuwanderung (Wulff) – die Repräsentativ- und Integrationsfunktion ist dem höchsten Staatsamt geblieben. Zwar geht dem peniblen Protokoll im Schloss Bellevue die sakrale Selbstinszenierung der deutschen Kaiser ab. Einer Grundsatzrede oder einer Weihnachtsansprache des Bundespräsidenten wird dennoch eine hohe Aufmerksamkeit zu Teil. Das zeugt von den hohen gesellschaftlichen Erwartungen, die nach wie vor an das höchste Staatsamt gerichtet werden – selbst wenn daran kaum noch politischer Einfluss geknüpft ist.

3 Ergebnis: Macht und Ohnmacht des Wortes

verfassungs- rechtliche Befugnisse	Die verfassungsgeschichtliche Stellung der deutschen Staatsoberhäupter vor 1949 besteht aus zwei wesentlichen Merkmalen. Erstens: unmittelbarer politischer Einfluss durch umfangreiche verfassungsrechtliche Befugnisse. Zweitens: hohes Ansehen. Der Kaiser der Deutschen der Paulskirchenverfassung (FRV) war als Dreh- und Angelpunkt von Politik und Gesellschaft konzipiert: Er konnte Regierung wie Parlament nach Belieben lenken und war als Bezugspunkt für die Identifikation mit der Nation und Symbol für die Integrität des Staates konzipiert. Auch der Deutsche Kaiser der Berliner bzw. der bismarckschen Verfassung (1871) war ein formal starkes Staatsoberhaupt. Wilhelm I. versah das höchste Staatsamt mit einer würdevollen und nahezu heiligen Aura. Wilhelms II. selbstherrliche Regentschaft vergegenwärtigte dagegen die Möglichkeit des Machtmissbrauchs. Der Reichspräsident der Weimarer Verfassung (1919) war formal dem Deutschen Kaiser ähnlich. Der ‚Ersatzkaiser‘ sollte die Deutschen an die Demokratie heranführen. Die Praxis der Präsidialkabinette, an deren Ende die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler stand, bewirkte das Gegenteil. Die Angst vor erneutem Missbrauch führte zur formalen Entmachtung des Staatsoberhauptes unter dem Grundgesetz.
hohes Ansehen	
würdevolle und nahezu heilige Aura	
Machtmissbrauch	

Daraus resultiert die doppelte Bürde, die auf dem Amt des Bundespräsidenten lastet: Einerseits steht er beinahe machtlos in der Tradition der Mächtigen. Andererseits sind ihm die hohen Erwartungen an Würde und integrativer Führung geblieben. Um ihnen gerecht zu werden, bleibt dem Bundespräsident die Macht des Wortes, die sich ihrerseits aus der Integrität des Amtsinhabers speist. Diese Integrität ist aber nicht mehr von Gottes Gnaden und ebenso wenig in der Verfassung verankert. Jeder Amtsinhaber ist selbst für seine Glaubwürdigkeit verantwortlich. Ist das Vertrauen erschüttert oder im Falle von Christian Wulff sogar gebrochen, wandelt sich auch die Wirkung seiner Worte. Die Macht des Wortes verkommt zur Ohnmacht des Wortes. Christian Wulff hätte schwerlich hohe Boni für Banker und Manager kritisieren und für bürgerliche Bodenständigkeit werben können.

Freilich muss ein Bundespräsident nicht ohne Tadel sein, um über das Wort wirken zu können: Er bedarf auch keiner verfassungsrechtlichen Verankerung seiner Unfehlbarkeit, wie sie beispielsweise für den Kaiser der Deutschen vorgesehen war. Vielmehr ist er selbst an Verfassung und Recht gebunden. Das Recht ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Maßstab, an dem sich das Handeln eines Bundespräsidenten bemisst. Zwar ist es problematisch, dem Bundespräsidenten eine allgemeine moralische Vorbildfunktion zuzuschreiben, da sich auch über Moral trefflich streiten lässt. Der eigene Anspruch dagegen ist ein Gradmesser, der die Wirkung präsidialer Worte prägt: Wer wie Christian Wulff mit Blick auf seinen Amtsvorgänger Johannes Rau beim Verdacht von Vorteilsnahme mahnend den Zeigefinger erhoben hat, der muss sich an diesem Maßstab messen lassen. Diesen Abgleich hat Christian Wulff weder verstanden noch überstanden.

Anmerkungen

- 1 Eine Einführung in die politische Geschichte Deutschlands im Untersuchungszeitraum vermittelt Winkler, Heinrich August 2010: Der lange Weg nach Westen, 2 Bände, München (auch bei der Bundeszentrale für politische Bildung erhältlich). Einen guten Überblick über die deutsche Verfassungsgeschichte geben Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo 2011: Verfassungsgeschichte, 10. Auflage, München. Detailliert zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der deutschen Staatsoberhäupter siehe Uhl, Gernot 2008: Vom Kaiser der Deutschen zum Bundespräsidenten. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit der deutschen Staatsoberhäupter seit 1849 am Beispiel ihrer innenpolitischen Kompetenzen, Wiesbaden.
 - 2 Alle Verfassungstexte finden sich im Internet unter www.verfassungen.de. Eine Dokumentensammlung findet sich Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.) 2003: Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, Paderborn u. a.
 - 3 Brief König Friedrich Wilhelms IV. an den Gesandten Frh. v. Bunsen vom Dezember 1848, in: Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.) 1978: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803 – 1850, 3., neu bearbeitete und vermehrte Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, S. 403.
 - 4 Einen auch für Schüler ausgezeichneten Überblick von Bismarck zu Hitler gibt Haffner, Sebastian 2009: Von Bismarck zu Hitler, München.
 - 5 Auf Wilhelm I. folgte im Dreikaiserjahr 1888 zunächst Friedrich III. Er starb aber nach nur 99 Tagen im Amt an Kehlkopfkrebs.
 - 6 Ansprache Wilhelms II. beim Festmahl der Rheinprovinz Koblenz vom 31. August 1897, in: Johann, Ernst (Hrsg.) 1966: Reden des Kaisers. Ansprachen, Predigten und Trinksprüche Wilhelms II., München, S. 73.
 - 7 Zitiert nach Röhl, John C. G. 2001: Wilhelm II. Der Aufbau der persönlichen Monarchie 1888 – 1900, München, S. 935.
 - 8 Zitiert nach Krockow, Christian Graf von 2002: Kaiser Wilhelm II. und seine Zeit. Biographie einer Epoche, Berlin.: S.76.
 - 9 Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. September 1932, in: Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.) 1991: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919 – 1933, 3., neu bearbeitete und vermehrte Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, S.286.
- * Abbildung S. 228: Lizenz: gemeinfrei, weil die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist/Quelle: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/0/07/Kr%C3%B6nung_1861.JPG

Literatur

Im Text wörtlich zitiert:

- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.) 1991: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.) 1978: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Johann, Ernst (Hrsg.) 1966: Reden des Kaisers. Ansprachen, Predigten und Trinksprüche Wilhelms II., München.
- Krockow, Christian Graf von 2002: Kaiser Wilhelm II. und seine Zeit. Biographie einer Epoche, Berlin.
- Röhl, John C. G. 2001: Wilhelm II. Der Aufbau der persönlichen Monarchie 1888–1900, München.

Zur deutschen politischen Geschichte im Untersuchungszeitraum:

Haffner, Sebastian 2009: Von Bismarck zu Hitler. Ein Rückblick, München.

Winkler, Heinrich August 2010: Der lange Weg nach Westen, 2 Bände, 7. Auflage, München (auch bei der Bundeszentrale für politische Bildung erhältlich).

Zur Verfassungsgeschichte im Untersuchungszeitraum:

Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.) 2003: Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, Paderborn u.a.

Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo 2011: Verfassungsgeschichte, 10. Auflage, München.

Scholz, Günther/Süskind, Martin E. 2005: Die Bundespräsidenten. Von Theodor Heuss bis Horst Köhler, Darmstadt.

Uhl, Gernot 2008: Vom Kaiser der Deutschen zum Bundespräsidenten. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit der deutschen Staatsoberhäupter seit 1849 am Beispiel ihrer innenpolitischen Kompetenzen, Wiesbaden.

Zippelius, Reinhold 2006: Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Auflage, München.